

Allgemeine Vertragsbedingungen der SAXONIA Touristik International GmbH für die Gestellung von Gästeführern für Stadtrundgänge und -fahrten (AVBGS)

1. Angebot und Abschluss des Vertrages

1.1 SAXONIA Touristik International GmbH (im Weiteren als „SAXONIA“ bezeichnet) unterbreitet Interessenten (im Weiteren „Kunde“) kostenlos und freibleibend - vorbehaltlich der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung - Angebote betreffend die Gestellung von Gästeführern für Stadtrundgänge und/oder Stadtrundfahrten und/oder von Reiseleitern und/oder von Dolmetschern (im Weiteren jeweils „Gästeführer“).

1.2 Der Kunde soll seinen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilen. Sämtliche Abreden, Zusatzabsprachen und Nebenabreden sollen schriftlich erfasst werden.

1.3 An die Bestellung ist der Kunde 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch SAXONIA - die innerhalb dieser 10-Tages-Frist erfolgt - zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Kurzfristige Bestellungen werden von SAXONIA unverzüglich bestätigt.

1.4 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Kunde innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

1.5 Telefonisch nimmt SAXONIA verbindliche Reservierungen vor, auf die der Vertrag durch nachfolgende schriftliche Bestellung und Bestätigung, die dem Kunde unverzüglich zugesandt werden, abgeschlossen wird. Die zugesandte Bestellung hat der Kunde unverzüglich unterschrieben an SAXONIA zurückzusenden. SAXONIA kann von der verbindlichen Reservierung Abstand nehmen, wenn der Kunde es nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Bestellung zurückzusenden. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für E-Mail oder ähnliche Medien gilt diese Bestimmung entsprechend.

2. Preise, Zahlungen, Verzug

2.1 Der Kunde hat den vereinbarten Leistungspreis zuzüglich der Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns gesetzlich geltenden Höhe zu zahlen.

2.2 Der Leistungspreis muss fristgerecht, spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn, bei SAXONIA eingegangen sein. Als Eingangsdatum gilt der Tag der unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto von SAXONIA.

2.3 Zahlungen können vom Kunde mit schuldbefreiender Wirkung grundsätzlich nur in bar, per bankbestätigtem Scheck oder durch Überweisung auf ein von SAXONIA zu benennendes Konto vorgenommen werden. Wird abweichend hiervon zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Kreditkartenzahlung vereinbart, hat der Kunde in jedem Fall das anfallende Disagio zu tragen. Diskont- und Wechselspesen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind stets sofort fällig. Gleiches gilt für Akkreditivkosten und Überweisungsspesen einer vom Kunden beauftragten ausländischen Bank. Bei allen Zahlungen sind vom Kunden stets Rechnungsnummer, Leistungscode (Vorgangsnummer) sowie Leistungstermin anzugeben.

Rechnungen von SAXONIA ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar.

2.4 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles steht es SAXONIA frei, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Rücktrittsfalle können durch SAXONIA Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegenüber dem Kunde geltend gemacht werden. Dies kann nach Wahl von SAXONIA entweder pauschaliert (gem. Ziffer 6.1., wie im Falle von Kundenrücktritten) oder auf Einzelnachweis erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist SAXONIA berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, SAXONIA der eines höheren Schadens unbenommen.

Ist der Kunde in Verzug und erklärt der Kunde, den Leistungspreis bzw. den Restpreis erst bei Leistungsbeginn zahlen zu wollen, kann dies mit schuldbefreiender Wirkung nur per Barzahlung erfolgen. Für die SAXONIA hierdurch entstehenden Mehraufwendungen ist der Kunde ersatzpflichtig. Hierfür hat der Kunde eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 15,00 € zusätzlich zum vereinbarten Leistungspreis an SAXONIA zu entrichten; dem Kunde bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch von SAXONIA nachzuweisen.

2.5 Nebenkosten (Eintrittsgelder, Parkgebühren) sind grundsätzlich nicht im Leistungspreis enthalten, sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird.

2.6 Auf Wunsch des Kunden erfolgende Leistungsänderungen werden – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird – entsprechend den allgemein gültigen Kostensätzen von SAXONIA zusätzlich zum Leistungspreis berechnet.

2.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegen den Leistungspreis aufrechnen.

2.8 Sofern der Kunde bei SAXONIA Gutscheine auf den Leistungspreis einlösen (anrechnen) möchte oder Teilnehmer an bzw. Bezugsberechtigter aus einem Bonusprogramm ist (jeweils ausgegeben bzw. angeboten entweder von SAXONIA selbst oder von einem oder mehreren Leistungsträgern der SAXONIA oder von Dritten) und hieraus Preisvorteile bei SAXONIA oder Leistungsträgern in Anspruch nehmen möchte, muss dies vom Kunde bereits bei der Aufforderung an SAXONIA zur Angebotsabgabe schriftlich angezeigt werden; Gutscheine sind SAXONIA gleichlaufend im Original vorzulegen.

Wird dies vom Kunden versäumt und die Gutscheinlösung bzw. der Preisvorteil erst nach Angebotsabgabe, Vertragsschluss oder nach Leistungserbringung eingefordert, ist jeglicher Anspruch des Kunden auf die Inanspruchnahme solcher Gutscheine/Boni/Preisvorteile beim laufenden Geschäftsvorfall (Auftrag) ausgeschlossen. Dies gilt ungeachtet hierzu möglicherweise entgegenstehender Regelungen in den Bestimmungen der jeweiligen Bonusprogramme.

Pro Geschäftsvorfall (Auftrag) kann vom Kunden stets nur ein Gutschein, Bonus bzw. Preisvorteil in Anspruch genommen werden.

Gutscheine/Boni/Preisvorteile können grundsätzlich nur bei von SAXONIA selbst erbrachten und kalkulierten Leistungen auf den Preis angerechnet werden, nicht jedoch auf die Preise der Leistungen Dritter. Dem entsprechend ist auch der Wertansatz bei prozentual auf den Leistungswert zu bemessenden Rückvergütungsansprüchen des Kunden zu bilden.

3. Leistungen

3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistung sind allein die Angaben in der Auftragsbestätigung von SAXONIA maßgebend.

3.2 Die vertragliche Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Gestellung eines qualifizierten Gästeführers zur Durchführung der vom Kunden beabsichtigten Führung. Die vereinbarte Leistung umfasst

nicht die Erfüllung des Zwecks der Gästeführung. Die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.

3.3 SAXONIA behält sich ausdrücklich vor, Gästeführer nach eigenen Kriterien auszuwählen und einzusetzen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf einen bestimmten Gästeführer, es werden jedoch entsprechende Wünsche des Kunden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3.4 Der Preis bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen. Nicht enthalten sind Leistungen, die sich aufgrund von nachträglichen Änderungswünschen des Kunden oder durch nicht vorhersehbare und von SAXONIA nicht zu vertretende Umstände sowie das Verhalten des Kunden und seiner Gäste ergeben.

3.5 Bei Stadtrundgängen liegt die maximal mögliche Gästeanzahl pro eingesetztem Gästeführer bei 25 Personen.

Routen- und Programmänderungen können sich bei Führungen aus gegebenen unbeeinflussbaren Umständen (z.B. Wetter, Baumaßnahmen, Straßensperrungen, Demonstrationen, etc.) oder organisatorischen Gründen erforderlich machen.

3.6 Als Treffpunkt mit dem Gästeführer wird grundsätzlich ein zentraler Punkt in der Innenstadt vereinbart. Wünscht der Kunde jedoch, dass der Gästeführer den Kunden bzw. dessen Gäste von einem abweichenden, länger als 15 Minuten Fahrzeit mit ÖPNV entfernt gelegenen Treffpunkt im Stadtgebiet bzw. von außerhalb abholt, so ist der entstehende Mehraufwand für Anreisezeit nach den allgemein gültigen Kostensätzen von SAXONIA und für Fahrtkosten auf Einzelnachweis zusätzlich zu vergüten. Dasselbe gilt, wenn eine Begleitung durch den Gästeführer zurück zum Ausgangspunkt oder einem anderen entfernt gelegenen Punkt gewünscht wird.

3.7 Der Gästeführer findet sich etwa 10 Minuten vor dem vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten Treffpunkt ein.

Der Gästeführer ist verpflichtet, ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbeginns 30 Minuten am vereinbarten Treffpunkt zu warten.

Bei verspätetem Eintreffen der Gäste muss zwischen diesen und dem Gästeführer vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob – falls der Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. Bei Gästeführungen, die aus solchen oder anderen Gründen länger als vertraglich vereinbart dauern, werden 15 € (fremdsprachlich 20 €) pro angefangener weiterer halben Stunde zusätzlich sofort fällig.

Für die Berechnung des Gesamtleistungsentgeltes ist grundsätzlich der Gesamtzeitraum maßgeblich, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Gästeführerleistung zusammensetzt. Er beginnt zum Zeitpunkt des Zusammentreffens der Gäste mit dem Gästeführer, spätestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Bei einem Ausfall der Leistung aufgrund des Eintreffens der Gäste mit einer nicht mitgeteilten Verspätung länger als 30 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung und auch bei einer vorzeitigen Beendigung der Gästeführerleistung auf Wunsch des Kunden und/oder von dessen Gästen ist das volle ursprünglich vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt fällig.

4. Änderungen des Vertrages

4.1 Leistungsänderungen durch den Kunden können nur in Absprache mit SAXONIA oder dem Gästeführer vorgenommen werden; für resultierende Mehraufwendungen gelten Ziffern 2.6. und 3.3. entsprechend.

4.2 SAXONIA kann Leistungsänderungen vornehmen, sofern diese erforderlich sind, nicht treuwidrig herbeigeführt werden, dem Kunden und seinen Gästen zumutbar sind und von der versprochenen Leistung nicht wesentlich abweichen.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde sowie dessen Gäste haben den erforderlichen, sachlich gebotenen Anweisungen des Gästeführers Folge zu leisten. Das gilt vor allem hinsichtlich sicherheits- und ordnungsbezogener Anweisungen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung und ein entsprechendes Verhalten seiner Gäste zu sorgen, wozu auch das Einhalten vereinbarter Termine, insbesondere das Einfinden zu den festgelegten Abfahrtszeiten, zählt.

5.3 Werden schwerwiegende Störungen der in Ziffer 5.2. genannter Art nach erfolgloser Abmahnung seitens SAXONIA oder des Gästeführers nicht beendet, so kann SAXONIA den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Abmahnung kann bei offensichtlicher Erfolglosigkeit entfallen. Eine sofortige Kündigung ist auch zulässig, wenn sie aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Der Anspruch auf den Preis bleibt unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen unberührt. Der Anspruch auf Ersatz weiterer Schäden bleibt SAXONIA vorbehalten.

5.4 Im Übrigen bleibt die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien unberührt.

5.5 Soll die Leistung des Gästeführers im Bus des Kunden erbracht werden, so muss der Bus über ein funktionierendes Mikrofon und einen separaten Sitz für den Gästeführer (neben dem Fahrersitz) verfügen. Anderenfalls ist der Gästeführer berechtigt, die Erbringung der Leistung abzulehnen.

5.6 Die Fertigung von Tonband- und Filmaufnahmen von Führungen durch den Kunden oder dessen Gäste bedarf der vorherigen Zustimmung durch SAXONIA und/oder den Gästeführer. Eine solche Zustimmung wird grundsätzlich schriftlich erteilt.

6. Rücktritt vom Vertrag - Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1 Nimmt der Kunde die bestellte Leistung aus Gründen nicht in Anspruch, die in der Sphäre des Kunden bzw. seiner Gäste liegen, z. B. weil er oder seine Gäste verhindert sind oder die Inanspruchnahme infolge von anderen Umständen entfällt, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Leistungspreises ein. SAXONIA muss sich allerdings ersparte Aufwendungen und erlangte Vorteile anrechnen lassen. Der Kunde hat in solchen Fällen grundsätzlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu dreißig Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin: keine Kosten
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab dem neunundzwanzigsten Tag bis zu elf Tagen vor Leistungstermin: 10% des Leistungspreises, mindestens jedoch 15 € pro Gästeführer.
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab dem zehnten Tag vor Leistungstermin: 50% des Leistungspreises.
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab dem vierten Tag vor Leistungstermin: 75% des Leistungspreises.
- Mitteilung der Nichtinanspruchnahme ab 36 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin oder Nichtinanspruchnahme ohne vorherige Mitteilung: 90% des Leistungspreises.

In Fällen der Nichtinanspruchnahme gemäß Buchstabe e) hat der Kunde zusätzlich eine Mehraufwandspauschale i. H. v. 10% des vereinbarten Preises, mindestens jedoch 15 € pro Gästeführer zu entrichten.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch SAXONIA nachzuweisen. SAXONIA bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden oder Entschädigungsanspruch nachzuweisen.

Die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei SAXONIA.

Fällt der vereinbarte Leistungstermin in den Zeitraum einer örtlichen oder regionalen Großveranstaltung (z. B. Kongress, Messe, Konzert, Sportveranstaltung, Partei-, Kirchentag u. a. m.), so können durch SAXONIA für den Fall einer Nichtinanspruchnahme andere Pauschalen als die Vorstehenden vom Kunde verlangt werden. Auf das Vorliegen eines solchen Falles ist von SAXONIA bei Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.

6.2 Kann SAXONIA bei Ausfall eines Gästeführers einen gleichwertigen Ersatzgästeführer aus unvorhersehbaren Umständen nicht zur Verfügung stellen, so werden beide Teile von ihren Leistungsverpflichtungen frei, sofern SAXONIA die Nichtbereitstellung nicht zu vertreten hat. SAXONIA ist zur unverzüglichen Information verpflichtet, wenn einer dieser Fälle eintritt. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung von SAXONIA, sich um einen gleichwertigen Ersatzgästeführer zu bemühen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen in diesen Fällen nicht.

6.3 Vor Leistungsbeginn kann SAXONIA bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sich mit Leistungspreiszahlungen in Verzug befindet. Ein Rücktritt von SAXONIA ist auch dann möglich, wenn sich der Kunde mit Zahlungen aus weiteren Gästeführergestellungsverträgen mit SAXONIA in Verzug befindet. Die Entschädigungsansprüche von SAXONIA richten sich in solchen Fällen nach vorstehender Ziffer 6.1.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

7.2 Mängelrügen (Beschwerden) des Kunden und/oder seiner Gäste sind unverzüglich zunächst an den Gästeführer, und, falls dieser mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, unverzüglich direkt an SAXONIA zu richten.

7.3 Voraussetzung für jegliche Ansprüche SAXONIA gegenüber ist außerdem, dass der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat nach der vertraglich vereinbarten Leistung seine Ansprüche schriftlich bei SAXONIA geltend macht. Unterlässt der Kunde diese Meldung schuldhaft oder erfolgt diese verspätet, ist jeglicher Anspruch verwirkt.

7.4 Sechs Monate nach der vereinbarten Leistung verjähren sämtliche Ansprüche, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistung zustehen könnten.

7.5 SAXONIA haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen von SAXONIA oder vom Gästeführer lediglich vermittelt werden.

8. Kündigung

8.1 SAXONIA und Kunde können den Vertrag, soweit keiner von ihnen die entsprechenden Umstände zu vertreten hat, wegen wichtigen Grundes kündigen, insbesondere in Fällen der erheblichen Gefährdung oder Erschwerung durch höhere Gewalt wie z. B. Krieg, Unruhen, Epidemien, Witterungs- und Straßenverhältnissen, Streik, Verkehrsstau oder

Grenzsicherungen oder gleichgestellten Fällen und/oder Unzumutbarkeit der Leistungserbringung und/oder der Fortsetzung des Vertrages.

8.2 In diesen Fällen hat SAXONIA die erforderlichen organisatorischen Abwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kunden zu treffen. Im Fall der Kündigung gemäß Ziffer 8.1. entfällt der Anspruch der SAXONIA auf die Vergütung. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen erhält SAXONIA stattdessen eine 75%-ige Vergütung nach ihren üblichen Kostensätzen, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Die übrigen Mehrkosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner den wichtigen Grund allein oder überwiegend zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche bei Verantwortlichkeit des einen oder anderen Teils bleiben unberührt.

8.3 Der Kunde kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn SAXONIA dem Kunden die vertragsgemäße Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzieht. Bei Verletzungen von Pflichten aus dem Vertrag ist die Kündigung erst nach Setzen einer angemessenen Abhilferfrist und erfolglosem Ablauf der Frist zulässig. Die Fristsetzung durch den Kunden ist nicht erforderlich, wenn sie oder eine Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg versprechen oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Die außerordentliche fristlose Kündigung bei schwerwiegenden verschuldeten Vertragsverstößen und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

9. Haftung

9.1 SAXONIA haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Leistungen, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Gästeführer), die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. SAXONIA haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Gästeführerleistungen.

9.2 SAXONIA haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistung anderer Leistungsträger lediglich vermittelt werden (Anmietungen von Bussen/Pkw, Besuche/Führungen in Museen/Ausstellungen/ öffentlichen Einrichtungen, gastronomische Versorgung, Unterkünfte etc.). Ebenso haftet SAXONIA nicht für abhanden gekommene oder im Bus/Pkw oder während der Führung liegen gelassene Gegenstände, Kleidungsstücke oder Gepäckstücke des Kunden und/oder von dessen Gästen, auch nicht für deren Beschädigung und/oder Verschmutzung.

9.3 Die Haftung von SAXONIA für Sachschäden ist insoweit ausgeschlossen, soweit der Sachschaden 1.000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9.4 Im Übrigen ist die Haftung von SAXONIA für einfache Fahrlässigkeit auf den dreifachen Leistungspreis beschränkt, sofern nicht die vertragliche Beschaffenheit fehlt, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder der Schaden versichert ist oder mit einer tarifmäßigen Versicherung üblicherweise von SAXONIA gedeckt worden wäre. Die Haftung von SAXONIA je betroffenen Gast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Leistungspreis. Werden Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird von SAXONIA je betroffenen Gast bei Leistungsschäden bis 4.000,00 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Gast bezogene Anteil am dreifachen Leis-

tungspreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Preis begrenzt.

9.5 Eine weitergehende Haftung von SAXONIA ist ausgeschlossen.

9.6 Die Haftung für Leben, Körper- und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt.

9.7 SAXONIA haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Kunden oder seiner Gäste beruhen.

10. Sonstiges

10.1 Kunde und SAXONIA verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Tätigkeit von SAXONIA für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Die Aufnahme des Kunden in die Referenzliste von SAXONIA ist jedoch gestattet.

10.2 Dem Kunden ist bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten bei SAXONIA maschinell verarbeitet und gespeichert sowie Dritten im zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Umfang weitergegeben werden.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abwicklung der vereinbarten Leistung zur Verfügung gestellten Daten von SAXONIA auch weiterhin für die Kundenbetreuung verwendet werden.

10.3 Das Recht des Kunden, ihm aus den Vertrag zustehende Ansprüche an Dritte, auch an Ehegatten, abzutreten ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Kunde nicht berechtigt, einen Dritten zu ermächtigen, seine Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

10.4 Vertragssprache ist Deutsch.

10.5 Berichtigungen bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern - auch in Angeboten, Bestätigungen und Rechnungen - bleiben SAXONIA vorbehalten.

10.6 Das postalische Risiko liegt beim Kunden.

10.7 Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie durch SAXONIA schriftlich bestätigt werden, was auch für die Außerkraftsetzung der Schriftformerfordernis gilt.

Die Schriftform gilt auch durch Zugang eines Telefaxes als gewahrt.

Vertragsschluss, Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag oder zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

11. Geltung

11.1 Für sämtliche vertragliche Vereinbarungen – auch zukünftige – betreffend die Gestellung von Gästeführern zwischen dem Kunden und SAXONIA gelten ausschließlich die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

11.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese von SAXONIA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

12. Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort für den Kunden ist der Sitz von SAXONIA (Leipzig). Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins

Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse ist Leipzig.

14. Öffentlich Führungen

Sofern SAXONIA im eigenen Namen öffentliche Führungen anbietet, gilt dafür ergänzend zu den und/oder abweichend von den vorstehenden Regelungen Nachfolgendes.

14.1 Der Vertrag kommt durch Erwerb eines Tickets für den jeweiligen Führungstermin durch den Kunden zustande.

14.2 Es gilt der veröffentlichte und auf dem Ticket vermerkte Preis. Preisermäßigungen jeglicher Art sind ausgeschlossen, sofern in der veröffentlichten Führungsausschreibung nicht anders ausgewiesen.

14.3 Die seitens des Veranstalters der Führungen geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der veröffentlichten Leistungsbeschreibung.

14.4 Die Tickets werden im Vorverkauf bei SAXONIA und/oder bei ausgewiesenen Vorverkaufsstellen angeboten. Bei Ticketerwerb ist vom Kunden eine Anzahlung zu leisten. Der Restzahlungsbetrag ist zum Führungstermin fällig und beim Gästeführer bzw. dem die Führung betreuenden Personal von SAXONIA vor Führungsbeginn zu leisten, wobei ausschließlich Barzahlung möglich ist. Die sofortige Vollzahlung des Ticketpreises im Vorverkauf ist grundsätzlich ebenso möglich.

14.5 Ohne Vorausbuchung (Ticketkauf unter Leistung der Anzahlung) kann die Teilnahme des Kunden am gewünschten Führungstermin nicht garantiert werden. Ein Ticketerwerb zum Führungstermin beim Gästeführer bzw. dem die Führung betreuenden Personal von SAXONIA ist jedoch vorbehaltlich der Verfügbarkeit von freien Plätzen grundsätzlich noch möglich.

14.6 Die Tickets sind fortlaufend nummeriert. Bei Führungsbeginn erfolgt der Abriss des Ticketabschnittes „Fahrschein“ durch den Gästeführer bzw. das die Führung betreuende Personal von SAXONIA, wodurch das Ticket entwertet wird. Tickets ohne den Abrissabschnitt „Fahrschein“ sind ungültig und berechtigen nicht zur Führungsteilnahme. Ungültige und/oder verlorengegangene Tickets können von SAXONIA nicht ersetzt, erstattet oder zurückgenommen werden.

14.7 Tickets gelten nur für den auf dem Ticket ausgewiesenen Führungstermin. Nach dem Beginn einer Führung verlieren die für diesen Termin ausgestellten Tickets ihre Gültigkeit. Ein Kunde, der ein Ticket im Vorverkauf erwirbt, jedoch nicht zum Führungsbeginn erscheint, hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner geleisteten Zahlung(en); der Kunde hat jedoch grundsätzlich dennoch die Pflicht zur vollen Bezahlung des Tickets, d. h. zur Leistung der Restzahlung, sofern eine solche noch aussteht.

14.8 Tickets sind vor Führungsbeginn auf andere Personen für den gleichen Führungstermin übertragbar, sofern diese Personen die Teilnehmergebenheiten erfüllen.

14.9 Für die veröffentlichten Führungstermine behält sich SAXONIA grundsätzlich die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl vor. Die Mindestteilnehmerzahl ist saisonabhängig und wird in der jeweils veröffentlichten Führungsausschreibung mitgeteilt.

14.10 Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 96 Stunden vor Führungstermin nicht erreicht, hat SAXONIA das Recht, den Vertrag zu kündigen und die Führung abzusagen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich benachrichtigt, sofern er seine Kontaktdaten bei SAXONIA oder der Vorverkaufsstelle hinterlassen hat. Für den Kunden besteht in solchem Falle kein Anspruch auf Teilnahme an einer Führung zum gebuchten Termin. Der Kunde erhält die geleistete Anzahlung bzw. den gezahlten vollen Ticketpreis zurück oder kann auf einen anderen Termin umbu-

chen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

14.11 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit kündigen, indem er das Ticket zurückgibt. Werden Tickets vom Kunden bis 96 Stunden vor Führungstermin zurückgegeben, wird lediglich die geleistete Anzahlung nicht erstattet. Bei Rückgabe bis zu diesem Zeitpunkt und gleichzeitiger Umbuchung auf einen anderen Führungstermin wird keine erneute Anzahlung fällig. Bei Rückgabe bis 48 Stunden vor Führungstermin ist der Kunde zur Leistung einer pauschalen Entschädigung von 50% des Ticketpreises an SAXONIA verpflichtet. Bei späterer Rückgabe oder Nichtrückgabe beträgt die zu leistende Entschädigung 100% des Ticketpreises.

14.12 Sofern bei speziellen öffentlichen Führungen historische Busse/Pkw (Oldtimer) zum Einsatz kommen, kann das Risiko von unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder Ausfällen der Fahrzeuge trotz größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. SAXONIA wird sich in solchen Fällen unverzüglich um eine Reparatur vor Ort oder um ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug bemühen und die Führung danach fortsetzen. Hieraus sowie aus eintretenden zeitlichen Verzögerungen oder Verkürzungen oder notwendigen Routenänderungen kann der Kunde keine Schadenersatzansprüche gegenüber SAXONIA geltend machen. Erweist sich eine Reparatur vor Ort oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzfahrzeuges als unmöglich oder unzumutbar, ist SAXONIA zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Der Kunde erhält – in Abhängigkeit vom bis zum Kündigungszeitpunkt bereits erbrachten Leistungsumfang – den Ticketpreis unverzüglich entweder anteilig oder vollständig zurück. Der Kunde kann in solchen Fällen keine Schadenersatzforderungen geltend machen, es sei denn, er kann SAXONIA ein auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhendes Verschulden nachweisen

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

SAXONIA Touristik International GmbH
Richard-Wagner-Straße 3, 04109 Leipzig
Tel.: 0341 / 14 09 09-0
Fax: 0341 / 14 09 09-44
E-Mail: guide@saxonia-touristik.de
Amtsgericht Leipzig, HRB 3
Geschäftsführer Dr. Klaus Platzdasch
USt.-Id. Nr.: DE 141504000

Stand: 01.09.2008